

## IMMATERIALGÜTERRECHT

### § 1 Übersicht

#### I. Teil: Urheberrecht

### § 2 Urheber und Werk

- A. Werkarten
- B. Werkbegriff
- C. Urheberschaft

### § 3 Urheberpersönlichkeitsrecht

- A. Veröffentlichungsrecht
- B. Anerkennung der Urheberschaft
- C. Entstellungsschutz
- D. Verwandte urheberrechtliche Regelungen
- E. Urheberrecht und allgemeines Persönlichkeitsrecht

### § 4 Verwertungsrechte

- A. Vervielfältigung
- B. Verbreitung
- C. Ausstellung
- D. Öffentliche Wiedergabe in unkörperlicher Form
- E. Bearbeitung
- F. Doppelschöpfung
- G. Ungeschriebene Verwertungsrechte
- H. Verwertungsgesellschaften

### § 5 Urhebervertragsrecht (Überblick)

- A. Ausgangsfragen
- B. Grundfragen zu den Nutzungsrechten
- C. Inhalt von Nutzungsrechten

### § 6 Schranken des Urheberrechts

- A. Ausgangsfragen
- B. Privatgebrauch, eigener Gebrauch
- C. Medienrechtlich motivierte Schranken
- D. Einzelregelungen
- E. Schutzdauer

### § 7 Verwandte Schutzrechte

- A. Ausübende Künstler
- B. Lichtbilder
- C. Filme
- D. Presseverleger
- E. Computerprogramme
- F. Weitere Schutzrechte

### § 8 Zivilrechtlicher Schutz von Urheberrechten

- A. Beseitigung
- B. Unterlassung
- C. Vernichtung, Überlassung, schuldloser Verletzer
- D. „Schadensersatz“
- E. Auskunft, Rechnungslegung
- F. Ersatz immaterieller Schäden
- G. Verjährung
- H. Allgemeine zivilrechtliche Haftung
- J. Sonderregeln

## II. Teil: Kennzeichenrecht

### § 9 Überblick zum Markenrecht

- A. Markenrecht und Marketingaspekte
- B. MarkenG

### § 10 Marken

- A. Als Marke schutzfähige Zeichen
- B. Entstehungsvoraussetzungen
- C. Anspruchsvoraussetzungen, Verwechslungsgefahr, § 14 MarkenG

### § 11 Geschäftliche Bezeichnungen

- A. Unternehmenskennzeichen
- B. Firmenrecht
- C. Werktitel

## III. Teil: Persönlichkeitsrecht

### § 12 Namensrecht

- A. Überblick
- B. Einzelheiten zu § 12 BGB
- C. Verhältnis zum Markenrecht

### § 13 Kommerzielle Persönlichkeitsinteressen

- A. Recht auf kommerzielle Selbstbestimmung
- B. Ansprüche und Besonderheiten bei Verletzungen der kommerziellen Selbstbestimmung

## LITERATUR

### **Lern- und Lehrbücher**

Hertin, Urheberrecht

Lettl, Urheberrecht

Peukert, Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Wandtke, Urheberrecht

Schack, Urheberrecht

Ulmer, Urheberrecht

### Fallsammlungen

Bayreuther/Sosnitzka, Fälle zum Urheberrecht und zum Gewerblichen Rechtsschutz

Ohly/Hofmann/Zech, Fälle zum Recht des geistigen Eigentums

Schmelz, Fallsammlung zum Urheberrecht, Gewerblichen Rechtsschutz und Kartellrecht

Wandtke/Bullinger, Fallsammlung zum Urheberrecht

### **Kommentare, Nachschlagwerke**

Dreier/Schulze, Urheberrecht

Fromm/Nordemann, Urheberrecht

Götting/Lauber-Rönsberg/Rauer Urheberrecht

Schricker/Loewenheim, Urheberrecht

Wandtke/Bullinger, Urheberrecht

Althammer/Ströbele/Klaka, MarkenG

Ekey/Bender/Fuchs-Wissmann, Markenrecht

Fezer, MarkenR

Ingerl/Rohnke, MarkenG

Ströbele/Hacker/Thiering, Markengesetz

### **Zeitschriften**

GRUR, GRUR Int., K&R, MarkenR, MMR, UFITA, ZGE, ZUM, ZUM-RD

**BESPRECHUNGSFÄLLE****Fall: Das Happening**

Kunstdozent K gibt eine Vorlesung, die das Einüben und Durchführen eines Happenings nach dem Gemälde „Der Heuwagen“ von Hieronymus Bosch (gestorben 1516) zum Inhalt hat. Das Gemälde soll unter Verwendung neuer Ausdrucksmittel und Symbole in eine andere Darstellungsform gebracht, nämlich in eine Art moderne Theateraufführung „übersetzt“ werden. K legt die vorzunehmenden Handlungen und die zu verwendenden Materialien in einer choreografieähnlichen Darstellung zeichnerisch und schriftlich nieder. Anschließend übt er sie mit den Studenten ein und gibt ihnen dabei exakte Anweisungen, was sie zu tun haben. Im Einzelnen müssen die Studenten u.a. bestimmte Bewegungen und Schritte machen, melodische Geräusche erzeugen oder Dinge sagen, die alle jeweils exakt durch K vorgegeben werden. Gegen Semestermitte führt er mit seinen Hörern das Happening wie geplant aus. Zugleich hat K mit B vereinbart, dass B während der Veranstaltung für Unterrichtszwecke ein Video-Band mitlaufen lassen darf. B stellt aber auch Kopien der Videoaufnahme her und beginnt, diese mit großem wirtschaftlichem Erfolg an Kunstinteressierte zu verkaufen. K verlangt von B „finanzielle Kompensation“ und Unterlassung. Zu Recht?

**Hinweis:** BGH vom 6.2.1985 (Happening), GRUR 1985, 529 ff.

**Fall: Der flotte Dreier**

Der private Fernsehsender F strahlt die Sendereihe „Der flotte Dreier“ aus. Eine Folge hat das Thema „Callboys“. Nach kurzer Begrüßung der Zuschauer erklärt die Moderatorin: „Was sind das für Männer und was sind das für Frauen, die diese Männer für Sex bezahlen? Ich zeige Ihnen erst einmal einen Ausschnitt aus dem Film: „... aber Jonny“ mit Horst Buchholz, der zeigt, wie schwer man sich als Mann in diesem ungewöhnlichen Beruf tut. Seine Partner sind Hannelore Elsner und Herbert Fleischmann“. Es folgt ein Ausschnitt von 2 Minuten und 25 Sekunden Dauer. Daran schließt sich ein Gespräch mit einem durch Gesichtsmaske unkenntlich gemachten „Callboy“ und einer ebenfalls anonym bleibenden Kundin von „Callboys“ an.

K ist Inhaber der ausschließlichen Fernsehauswertungsrechte an dem Unterhaltungsfilm: „... aber Jonny“, der auf einer fiktiven Geschichte beruht. Er fragt, ob er von F Schadensersatz verlangen kann.

**Hinweis:** BGH vom 4.12.1986 (Filmzitat), BGHZ 99, 162 ff.; OLG Köln vom 13.8.1993 (Filmausschnitt), GRUR 1994, 47 ff.